



Bundesministerium für Inneres
BMI – III/1 (Legistik)

elektronisch übermittelt
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. Jänner 2017

GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016 – Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und erlaubt sich, zu einzelnen Punkten wie folgt anzuregen:

Zu Artikel 2 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005

Bei Prüfung, ob eine Schubhaft zu verhängen ist, soll im Rahmen der Verhältnismäßigkeit künftig auch ein allfälliges bisheriges strafrechtliches Verhalten des Fremden in Betracht gezogen werden. Der ASBÖ gibt zu bedenken, dass dies nur gerechtfertigt sein kann, sofern zwischen der Straftat und dem Zweck der Verhängung der Schubhaft als Sicherungshaft ein sachlicher Zusammenhang besteht; dies gilt umso mehr, als eine Schubhaft im Sinne der Wahrung des Rechtes auf Freiheit und persönliche Sicherheit nur als ultima ratio, wenn der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann, verhängt werden darf.

Betreffend die Änderung der Zuständigkeit zur gesetzlichen Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Asylverfahren bzw in fremdenrechtlichen Angelegenheiten

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
 Telefon +43 (0)1 89 145-308
 Fax +43 (0)1 89 145-99308
 E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
 UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
 IBAN: AT971200000654122001
 BIC: BKAUATWW





möchten wir festhalten, dass die Zusammenarbeit mit dem zentralen Referat für fremdenrechtliche Vertretung in der Vergangenheit sehr gut war. Eine Dezentralisierung der betreffenden Zuständigkeit und damit des einschlägigen Fachwissens birgt das Risiko in sich, dass diese mit Qualitätsverlusten einhergeht. In diesem Sinne wird angeregt, Maßnahmen zu treffen, die den Erhalt des bisherigen hohen Qualitätsniveaus sicherstellen.

Zu Artikel 3 Änderung des Asylgesetzes 2005

Der ASBÖ stellt die Zweckmäßigkeit einer Einleitung des Verfahrens auf Asylaberkennung bereits bei Anklageerhebung, bei Verhängung der Untersuchungshaft sowie bei Betreten auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens in Frage. Denn vor rechtskräftiger Verurteilung kann der Asylausschlussgrund nach § 6 Abs 1 Z 3 nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung nicht erfüllt sein. Der ASBÖ ersucht daher, die vorgeschlagenen Änderungen noch einmal zu überdenken und zumindest die Entscheidungsfrist in § 7 Abs 2 an die Verständigung über die rechtskräftige Verurteilung zu knüpfen.

Zu Artikel 5 Änderung des Grundversorgungsgesetzes-Bund 2005

Äußerst bedenklich ist das Vorhaben, dass Fremde ohne Aufenthaltsrecht, deren Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, und die nicht an einer freiwilligen Ausreise mitwirken, den Anspruch auf Grundversorgung verlieren. Es wird dafür plädiert, diesen Personen weiterhin wie bisher Zugang zur Versorgung zu gewähren.

Begrüßt wird die Verankerung der Möglichkeit für Asylwerbende, auch bei Nichtregierungsorganisationen gemeinnützige Hilfstätigkeiten vollbringen zu können. Angeregt wird, die fehlende Gewinnorientierung als Voraussetzung für Trägerorganisationen gesetzlich festzulegen. Weitere sinnvolle Kriterien scheinen uns die Erfahrung der Nichtregierungsorganisation in der Flüchtlingsbetreuung bzw in der Zusammenarbeit mit Flüchtlingen sowie das Aufscheinen auf der „Liste der begünstigten Spendenempfänger“ des BMF zu sein. Der ASBÖ schlägt darüber hinaus vor, die möglichen Einsatzbereiche über die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylwerbenden stehenden Hilfstätigkeiten auszuweiten und zumindest auf Bereiche zu erstrecken, die mit der Flüchtlingsbetreuung im Zusammenhang stehen.

Hinsichtlich des Anerkennungsbeitrags empfehlen wir, gesetzlich einen Mindestbetrag festzulegen und den Freibetrag, der ohne Einschränkung der Grundversorgung von einem Asylsuchenden verdient werden darf, gesetzlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze zu erhöhen.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
 Telefon +43 (0)1 89 145-308
 Fax +43 (0)1 89 145-99308
 E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
 UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
 IBAN: AT971200000654122001
 BIC: BKAUATWW





Eine Kategorisierung der Asylwerbenden in verschiedene Gruppen, für die jeweils unterschiedliche Höchstgrenzen für den Anerkennungsbeitrag gelten, ist abzulehnen.

Ganz generell schlagen wir vor, Asylsuchenden nach einer angemessenen Frist von sechs Monaten einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewähren.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-308
Fax +43 (0)1 89 145-99308
E-Mail anita.spandl@samariterbund.net

ZVR 76539751
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

